

In jeder Patientenverfügung auch Organspende berücksichtigen

Derzeit warten immer noch 12.000 Patienten auf ein Spenderorgan in Deutschland. Leider versterben durchschnittlich täglich drei Wartelistenpatienten, weil nicht rechtzeitig ein geeignetes Spenderorgan zur Verfügung steht.

Am 1. September 2009 traten die gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung in Kraft. Vor diesem Hintergrund weist die **Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)** – gemäß § 11 Transplantationsgesetz (TPG) die bundesweite Koordinierungsstelle für postmortale Organspenden - darauf hin, wie wichtig es ist, in jeder Patientenverfügung auch die Organspende zu berücksichtigen.

So besteht die Gefahr, dass ein Patient grundsätzlich eine Organspende nach dem Tod wünscht, gleichzeitig aber - aufgrund von Unkenntnis oder mangelnder Aufklärung über Bedeutung und Inhalt seiner Erklärung - Verfügungen trifft, welche letzten Endes einer Organentnahme nicht nur entgegenstehen, sondern diese vielleicht verunmöglichen.

Dabei steht die Zustimmung zur Organspende nicht im Widerspruch zu einer Patientenverfügung. Die medizinische Voraussetzung für eine Organentnahme in Deutschland ist der eindeutig nachgewiesene Hirntod (vgl. § 3 TPG), also der vollständige und irreversible Ausfall aller Gehirnfunktionen. Zur Vorbereitung der Organentnahme wird der Kreislauf des verstorbenen Spenders kurzfristig durch Maschinen künstlich aufrecht erhalten, um die Organe zu schützen. „Diese Maßnahme dient lediglich der Aufrechterhaltung der Funktionen der Organe und stellt keine Lebensverlängerung dar“ betont Professor Dr. Günter Kirste, Medizinischer Vorstand der DSO.

Im Idealfall – und darauf sollte der bei der Verfassung einer Patientenverfügung behilfliche Anwalt oder Notar achten – enthält die Patientenverfügung eine Regelung zum Verhältnis der Patientenverfügung und dem Wunsch betreffend der Organspende. Bewährt hat sich hier nach Ansicht der DSO insbesondere die Formulierung des Bundesministeriums für Justiz in seiner zum Thema Patientenverfügung herausgegebenen Broschüre.

Durch fachkundige Beratung bei der Verfassung einer Patientenverfügung kann sichergestellt werden, dass in jedem Fall der individuelle Wille eines Patienten auch am Lebensende berücksichtigt wird und gleichzeitig mehr Patienten auf der Warteliste mit einem lebensrettenden Organ geholfen werden kann.

Weitere Informationen rund um das Thema Organspende finden Sie unter:

www.dso.de und www.fuers-leben.de

Fragen beantwortet auch das Infotelefon Organspende, eine gemeinsame Einrichtung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO). Unter der kostenfreien Rufnummer 0800/90 40 400 ist das Infotelefon montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr erreichbar.

Ansprechpartnerin zu diesem Beitrag:

Dr. iur. Daniela Norba
Deutsche Stiftung Organtransplantation
Deutschherrnufer 52, 60594 Frankfurt am Main
Tel.: + 49 69 677328 9020 , E-Mail: daniela.norba@dso.de